

Lehrerinnen und Lehrerverein Obwalden LVO  
Stefanie Kuhn  
Brünigstrasse 42  
6074 Giswil

Giswil, 20. Dezember 2017

Personalversicherungskasse OW  
Museumstrasse 3  
6061 Sarnen

## **Stellungnahme zur Statutenrevision der PVO**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Entstehung und Entwicklung der Pensionskasse ist in den Unterlagen ausführlich und verständlich beschrieben. Ebenfalls klar aufgezeigt werden die rechtliche Situation, die Organisation und die Verantwortlichkeiten. Die vorgeschlagenen Änderungen erachten wir bis auf wenige Punkte als sinnvoll.

Zu folgend Punkten machen wir einen Änderungsantrag:

### **1. Änderungsantrag**

Art. 19 Abs. 1

Die Amtsdauer von vier Jahren ist zu lange. Die Delegierten können so zu wenig Einfluss auf die Geschäftsführung des Vorstandes nehmen. Der Vorstand soll jährlich gewählt werden.

### **2. Änderungsantrag**

Neu sind Erlasse des Vorsorgereglements allein Sache des Vorstandes. Es geht vor allem darum, die Leistungen und die Finanzierung zu regeln und zu bestimmen, um das finanzielle Gleichgewicht sicherzustellen. Auch in Zukunft können bei wichtigen Änderungen Vernehmlassungen bei Arbeitgebern und Personalverbänden eingeholt werden. Mit dieser Regelung sind wir grundsätzlich einverstanden.

Was uns fehlt:

Die Delegierten haben ihrerseits keine Möglichkeiten bei Änderungen im Vorsorgereglement bei Bedarf einzugreifen oder eine Sonderprüfung zu veranlassen. Sie sollten diese Möglichkeit aber erhalten. Eine entsprechende Möglichkeit ist bei den Statuten im Artikel 15 (Delegiertenversammlung Befugnisse) neu aufzuführen.

### **3. Änderungsantrag**

Bestimmungen des Vorsorgereglements, die allgemeiner Art sind und nicht die Geschäftsführung betreffen, wie z.B. Art. 22 Informations- und Meldepflicht sollen neu in den Statuten verankert werden. Im Vorsorgereglement könnten diese Bestimmung allein vom Vorstand geändert werden, ohne dass die Delegierten Einfluss nehmen könnten.

Auszug aus dem Vorsorgereglement (sollte neu in den Statuten aufgeführt werden).

#### Art. 22 Informations- und Meldepflicht

1. Jede versicherte Person erhält jährlich einen Versicherungsausweis, aus dem die versicherten Leistungen und der Stand des Sparguthabens ersichtlich sind. Persönliche Daten werden den versicherten Personen auf Anfrage von der Geschäftsführung bekanntgegeben. Die versicherten Personen haben zudem Anspruch auf Information bezüglich der Organisation und der finanziellen Situation der Kasse. Der Jahresbericht der Kasse steht jeder versicherten Person zur Verfügung.

Wir schätzen die grosse Arbeit des Vorstandes und danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Stefanie Kuhn  
Co-Präsidentin LVO